

STATUTEN der INTERNATIONALEN GESELLSCHAFT FÜR NUTZTIERHALTUNG (IGN)

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen Internationale Gesellschaft für Nutztierhaltung (IGN) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

II. ZWECK

Art. 2 c)

Der Verein bezweckt die Förderung tiergerechter Haltung, Pflege und Behandlung von Nutztieren auf wissenschaftlicher Grundlage. Hierfür erarbeitet und veröffentlicht der Verein insbesondere Gutachten, wissenschaftliche Arbeiten, Stellungnahmen und Empfehlungen. Er führt Tagungen und Workshops durch und trägt zur Verbreitung von Kenntnissen über tiergerechte Haltung bei.

Der Verein macht die Texte und Tagungen namentlich den zuständigen Regierungs- und Amtsstellen, insbesondere der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den interessierten Kreisen der Forschung, der Tierhaltung, des Tierschutzes und der Politik sowie der Öffentlichkeit zugänglich.

III. MITGLIEDSCHAFT

1. Mitgliedsarten

Art. 3 a)

Der Verein setzt sich aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern zusammen.

Den ordentlichen und Ehrenmitgliedern stehen alle statutarischen und gesetzlichen Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten zu.

Die fördernden Mitglieder unterstützen den Verein durch ideelle und finanzielle Beiträge. Sie sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt, doch steht ihnen kein Stimmrecht zu. Juristische Personen können als fördernde Mitglieder in die Gesellschaft aufgenommen werden.

2. Aufnahme

Art. 4 b) c) e) f) g)

- a) Ein Mitglied schlägt dem Vorstand einen Kandidaten oder eine Kandidatin schriftlich vor.
- b) Diesem schriftlichen Vorschlag sind eine kurze Begründung des antragsstellenden Mitglieds und kurzgefasste Angaben über den Kandidaten bzw. die Kandidatin beigefügt. Aus den Unterlagen sollen die Personalien, die wissenschaftliche und fachliche Qualifikation und/oder das Engagement im Sinne der Ziele der IGN hervorgehen.
- Solche Vorschläge können das ganze Jahr über beim IGN-Vorstand eingereicht werden, spätestens jedoch 6 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Mit den Unterlagen für die Mitgliederversammlung werden die bis dahin eingegangenen Vorschläge an die Mitglieder verschickt. Die Mitglieder können dem Vorstand bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung Einwände mitteilen.
- d) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

3. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 5 a) c)

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten;
- b) durch Ausschluß, der durch die Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen verfügt werden kann.
- c) im Falle der Nichtentrichtung von zwei Jahresbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung.

4. Mitgliederbeiträge

Art. 6 a)

Der Verein kann zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse des Vereins von den Mitgliedern angemessene Beiträge erheben. Diese werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag in Einzelfällen ermäßigen.

IV. ORGANISATION

1. Organe

Art. 7 c)

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

2. Mitgliederversammlung

Art. 8 a) c)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten;
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Kontrollstelle:
- c) Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnungen und allfälliger Voranschläge;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Ausschluß von Mitgliedern;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Beschlußfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Auflösung des Vereins.

Art. 9 a)

In der Regel jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf einberufen. Ferner können 20 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus. Jahresbericht, Jahresrechnung, allfällige Voranschläge sowie Anträge auf Änderung der Vereinsstatuten sind der Einladung beizulegen.

Art. 10 c)

Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Es ist ein Protokoll zu führen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Jedes ordentliche und Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit, in den Fällen gemäß Art. 8, Buchst. a), e) und i) jedoch mit Zwei-Drittels-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

3. Vorstand

Art. 12 c)

Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ des Vereins. Er hat die Geschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu leiten und den Vereinszweck mit besten Kräften zu fördern. Er ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschluß zu fassen, die nach den Statuten nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er vertritt den Verein gegen außen.

Art. 13 a) c) d)

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Kassier/Schatzmeister oder der Kassierin/Schatzmeisterin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt drei Kalenderjahre. Wiederwahlen sind zulässig.

Art. 14 c)

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 8, Buchstabe b) selbst.

Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Vorstands-Mitglied schriftlich verlangt.

Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz der Vorstandssitzungen. Es ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit. Der oder die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt seine oder ihre Stimme den Ausschlag.

Zirkulationsbeschlüsse sind zugelassen.

Art. 15 a) c)

Der Vorstand kann zur Behandlung besonderer Fragen Einzelexperten und Fachkommissionen ernennen. Die letzteren konstituieren sich selbst und legen ihre Arbeitsweise selber fest. Sie erstatten dem Vorstand über ihre Arbeit Bericht.

Gutachten, Stellungnahmen und Arbeitsergebnisse, die namens des Vereins veröffentlicht oder an Dritte gerichtet werden, sind durch den Vorstand mit Zwei-Drittels-Mehrheit zu genehmigen und durch den Präsidenten oder die Präsidentin und die zuständigen Kommissionsvorsitzenden oder Einzelexperten zu unterzeichnen. Im Konfliktfall entscheidet der Vorstand, ob ein Gutachten, eine Stellungnahme oder ein Arbeitsergebnis durch die Unterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin als offizielle Äußerung des Vereins anerkannt wird.

4. Kontrollstelle

Art. 16 c)

Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von einem Jahr einen Revisor oder eine Revisorin, der oder die nicht Gesellschaftsmitglied sein muß, als Kontrollstelle wählen; eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kontrollstelle hat zu prüfen, ob die Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Büchern steht, ob diese ordnungsgemäß geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Sie erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

V. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 17

Zur Erfüllung seines Zweckes stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- a) die Mitgliederbeiträge;
- b) freiwillige Zuwendungen;
- c) Kapital und Ertrag des Vereinsvermögens.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluß jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

VI. FUSION

Art. 18h)

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

VII. LIQUIDATION

Art. 19 h)

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 20

Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Genehmigt an der Gründerversammlung vom 17./18. Mai 1978.

Der Präsident: sig. A. Nabholz.

Der Sekretär der Gründungsversammlung: sig. W. Buselmaier.

- a) Änderung der Artikel 3, 4, 5, 6, 8, 9, 13 und 15 durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20. November 1985.
- b) Änderung des Artikels 4 durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 22. November 1995.
- c) Änderung der Artikel 2, 4, 5, 7, 8, 10, 13, 14, 15 & 16 durch Beschluß d. Mitgliedversammlung vom 14.11.01.
- Ö Änderung des Artikels 13 durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18. November 2009.
- e) Änderung des Artikels 4 durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17. November 2010.
- Änderung des Artikels 4 durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 16. November 2016.
- g) Änderung des Artikels 4 durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 22. November 2017.
- Änderung des Artikels 18 u. Einfügen eines neuen Artikels zur Fusion durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 28. November 2022.

(Stand: 31.12.22)

München, 03.12.2022 C. Work